

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 7. September 2007
Charlottenstraße 47
Tel.: 030/20225-5334
Fax.: 030/20225-5325
Koh

Herrn
Thomas Link
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
BA 17
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Herrn
Jürgen Baum
Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Str. 14
60431 Frankfurt

ZKA-Stellungnahme zum 2. Konsultationsentwurf der überarbeiteten Outsourcing-Regelungen in den MaRisk Az.: KWG § 25 a

Sehr geehrter Herr Link,
sehr geehrter Herr Baum,

vielen Dank für die Übersendung des 2. Konsultationsentwurfs zu den überarbeiteten MaRisk. Gern möchten wir die Gelegenheit nutzen, um uns an dieser Stelle bei Ihnen für die konstruktiven Gespräche zu bedanken. Wir freuen uns, dass unsere Anmerkungen zu wesentlichen Teilen Berücksichtigung gefunden haben. Der fachliche Dialog hat aus unserer Sicht zu einem besseren gemeinsamen Verständnis der neuen Regelungen beigetragen, welches die Basis für eine schnelle Akzeptanz und Umsetzung des neuen Regelwerkes ist.

Aus unserer Sicht ist es Ihnen mit den neuen MaRisk gelungen, die detaillierten und teilweise formalen Vorgaben des alten BAKred-Rundschreibens 11/2001 durch prinzipienbasierte Regelungen zu ersetzen und diese angemessen in die Systematik der MaRisk zu integrieren. Das mit den neuen MaRisk verbundene „Mehr“ an Flexibilität - beispielsweise bei den vertraglichen Erfordernissen im Fall einer Weiterverlagerung oder den diversen Erleichterungen auf Basis des Proportionalitätsprinzips - stellt einen weiteren Schritt in Richtung einer prinzipienorientierten Bankenaufsicht dar und ist aus Sicht der Institute sehr zu begrüßen.

Die neuen MaRisk sollen mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft treten. Durch die Integration der Outsourcing-Regelungen in die MaRisk und der damit verbundenen Betonung der angemessenen Einbindung von Auslagerungstatbeständen in das Risikomanagementsystem der jeweiligen Institute wird sich auf Seiten der Kreditwirtschaft Überprüfungs- bzw. Anpassungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Prozesse und Verfahren ergeben. Hingegen kann u. E. von einer Überprüfung der Risikoeinstufung der „Altfälle“ i. d. R. abgesehen werden, da die bedeutenden ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse (unabhängig von ihrer Einstufung als „wesentlich“) bereits heute angemessen im Risikomanagement berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden die Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungsaktivitäten auch von den allgemeinen Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse in AT 4.3.2 Tz. 2 MaRisk-E erfasst, die deren frühzeitige Erkennung, vollständige Erfassung und angemessene Darstellung erfordern. Dies gilt auch für sämtliche „Altfälle“, die insofern in die laufende Risikoüberwachung einbezogen werden und deren Risikoeinstufung auf Grund der Vorgaben des BAKred-RS 11/2001 zudem im Maximalfall sechs Jahre zurückliegt. Im Übrigen sollten sich auch vor dem Hintergrund der künftig stärker am Risiko orientierten Beurteilung von Auslagerungsaktivitäten i. d. R. keine anderen Beurteilungen in Bezug auf deren Wesentlichkeit ergeben. Das Erfordernis einer Risikoanalyse sämtlicher „Altfälle“ auf Einzelfallebene würde insgesamt zu einem hohen bürokratischen Dokumentationsaufwand führen, dem kein entsprechender materieller Nutzen gegenübersteht.

Um eine prüfungssichere Umsetzung der überarbeiteten MaRisk für sämtliche Institute sicherzustellen, ist aus unserer Sicht eine Übergangsfrist von 3 Jahren erforderlich und sinnvoll. Dies liegt auch im Interesse der in allen Häusern erforderlichen Kapazitätsplanung. Die Übergangsfrist sollte im Anschreiben festgelegt werden. Entsprechend des prinzipienorientierten Charakters der MaRisk sollte die Sicherstellung der Umsetzung der neuen Anforderungen institutsindividuell ausgestaltet werden können.

Die überarbeiteten MaRisk berücksichtigen auch die in Bezug auf Auslagerungen relevanten Anforderungen der MiFID. Die europarechtliche Vorgabe, die MiFID bis zum 1. November 2007 umzusetzen, steht in Konflikt zu den derzeit durch KWG und SolvV vorgegebenen Fristen. Wir möchten Sie deshalb bitten, uns mitzuteilen, wie mit den unterschiedlichen Fristen umgegangen werden wird.

Über diese vorangestellten Bemerkungen hinaus ergeben sich aus unserer Sicht folgende Anmerkungen zu einzelnen Textziffern der neuen MaRisk:

AT 7.3. – Notfallkonzept

Tz. 1

Satz 5 von Textziffer 1 regelt die Notfallplanung im Falle von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen. Institut und Auslagerungsunternehmen werden verpflichtet, ein gemeinsames Notfallkonzept oder „aufeinander abgestimmte“ Notfallkonzepte vorzuhalten. In den Erläuterungen sollte u. E. klargestellt werden, dass sich die Abstimmung nur auf die jeweilige (Service-)Schnittstelle

bezieht. Eine vollständige Abstimmung beider Notfallkonzepte ist aus unserer Sicht nicht notwendig und zum Teil auch gar nicht möglich.

AT 9- Outsourcing

Tz. 1

Unseres Erachtens sollte bei Auslagerungen von kurzer Dauer das Risiko für das Institut regelmäßig geringer einzustufen sein als bei dauerhafter Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen. Wir regen daher einen Hinweis in den Erläuterungen an, dass bei Auslagerungen von kurzer Dauer der Umstand, dass die Auslagerung zeitnah beendet werden wird, risikomindernd in der Risikoanalyse berücksichtigt werden kann.

Wir regen ferner an, die Formulierung in den Erläuterungen zu Tz. 1 („... angesichts der besonderen, mit solchen Konstellationen einhergehenden Risiken ...“) zu modifizieren, um klarer zum Ausdruck zu bringen, dass bei dem sonstigen Fremdbezug von Leistungen keine zusätzlichen, erhöhten Risiken bestehen, sondern eher das Gegenteil der Fall ist. Vor diesem Hintergrund regen wir eine Neuformulierung des 4. Satzes an: „... *Die Anwendung der einschlägigen Regelungen zu § 25a Abs. 2 KWG ist angesichts der mit solchen Konstellationen einhergehenden Arten von Risiken regelmäßig nicht angemessen.*“

Tz. 2

Da sich nach Ihren Ausführungen die Anforderungen des AT 9 ausschließlich auf wesentliche Auslagerungen beziehen, sollte der in den Erläuterungen in Satz 2 aufgeführte Begriff „Auslagerungen“ ausdrücklich durch den Zusatz „wesentlich“ konkretisiert werden.: *„Bei wesentlichen Auslagerungen, die für das Institut von erheblicher Bedeutung sind, ...“.*

Tz. 5

Wir begrüßen, dass Tz. 5 Satz 1 nunmehr ausschließlich auf die „beabsichtigte Beendigung“ abstellt. Nicht nachvollziehbar sind jedoch die Anforderungen in Satz 2 für alle nicht unter das Notfallkonzept fallenden Beendigungsfälle. Die nicht beabsichtigten Beendigungen müssen, sofern sie zeitkritisch sind, im Notfallkonzept erfasst sein. Für darüber hinaus denkbare Beendigungsszenarien können unseres Erachtens keine pauschalen Vorkehrungen getroffen werden, die eine entsprechende Fortführung der ausgelagerten Geschäfte sicherstellen. Dies würde ein (vollkommen unwirtschaftliches) Vorhalten eines entsprechenden Backups erfordern, was mit dem Outsourcing ja gerade vermieden werden soll. Entsprechende Vorkehrungen können nur dann getroffen werden, wenn sich für das auslagernde Unternehmen eine konkrete Beendigung abzeichnet. Wir schlagen daher vor, Satz 2 zu streichen.

Tz. 6

Der Begriff Mehrmandantendienstleister wird ohne einführende Definition verwendet. Wir empfehlen eine solche in den Erläuterungen zu Tz 6: *„... Auslagerungsunternehmen, deren Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, standardisierte Dienstleistungen im Massengeschäft für eine Vielzahl von Instituten zu erbringen (Mehrmandantendienstleister).“*

Tz. 7

Nach dieser Textziffer soll die Beurteilung der Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand vorzuhaltender Kriterien erfolgen. Im Hinblick auf eine möglichst große Flexibilität der Regelungen regen wir an, auf den Zusatz „anhand vorzuhaltender Kriterien“ zu verzichten. Im Übrigen ergeben sich die Beurteilungskriterien bereits aus dem Leistungsverzeichnis des Auslagerungsvertrages und bedürfen deshalb keiner weiteren Dokumentation.

Tz 9

Auch an dieser Stelle sollte unseres Erachtens durch die Einfügung des Wortes „wesentlichen“ vor dem Wort „Auslagerung“ klar gestellt werden, dass die besonderen Anforderungen an Weiterverlagerungen nur für wesentliche Auslagerungen gelten.

BT 2.1 - Aufgaben der Internen Revision

Tz. 3

Wir regen an, den ersten Satz wie folgt zu ergänzen:

„Im Fall wesentlicher Auslagerungen ..., sofern die anderweitig durchgeführte Revisionstätigkeit den Anforderungen *der jeweils einschlägigen Vorgaben* in AT 4.4 und BT 2 genügt.“

Durch die Formulierung wird klargestellt, dass im konkreten Fall einzelne Vorgaben von AT 4.4 oder BT 2, z. B. BT 2.4 zur Konzernrevision, nicht einschlägig sein können.

BT 2.4 - Konzernrevision

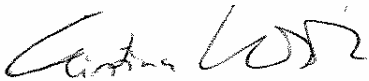
Tz. 1

Wir gehen davon aus, dass die hier geforderte ergänzende Tätigkeit der Konzernrevision keine Teilnahme in allen von der Internen Revision behandelten Einzelfällen bedeutet. Die Tätigkeit der Konzernrevision muss nach unserer Auffassung entsprechend dem Umfang und der Art der Geschäftstätigkeit des Konzerns ausgestaltet werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen könnten. Gern stehen wir Ihnen für weitere Gespräche und Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den
ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christina Kohlitz', written in a cursive style.

Christina Kohlitz